

**FILMFÖRDERUNGSANSTALT**  
- Bundesanstalt des öffentlichen Rechts -

Geschäftsordnung des Verwaltungsrats  
der Filmförderungsanstalt gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 FFG

§ 1  
Einberufung der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dessen Vorsitzender/Vorsitzendem einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung muss eine Frist von drei Wochen liegen.
- (2) Entscheidungen des Verwaltungsrats können auch in einer Videokonferenz oder in einem schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden. Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren können nicht getroffen werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats fristgerecht der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats schriftlich oder elektronisch mitteilen, dass sie mit der Herbeiführung der Entscheidung im schriftlichen Umlaufverfahren nicht einverstanden ist. Die Frist für die Mitteilung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats festgelegt.
- (3) Der Verwaltungsrat ist auf Verlangen von sieben seiner Mitglieder oder des Präsidiums unverzüglich einzuberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Sitzung soll eine Frist von zwei Wochen liegen.

§ 2  
Tagesordnung

- (1) Die/Der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor. Sie/Er ist dabei an Beschlüsse des Verwaltungsrats und an Anträge seiner Mitglieder gebunden. Auf Antrag eines Mitglieds des Verwaltungsrats ist ein Gegenstand auch nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen, wenn der Antrag spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung bei der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats eingegangen ist. Der Verwaltungsrat kann einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Zu Beginn der Sitzung stellt der Verwaltungsrat die Tagesordnung fest.
- (2) Die Tagesordnung ist den Mitgliedern des Verwaltungsrats bei der Einberufung mitzuteilen. Vorliegende schriftliche Unterlagen sollen der Tagesordnung beigelegt werden; bei nach § 1 Abs. 1 einberufenen Sitzungen müssen sie aber spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingegangen sein. Die Unterlagen für eine nach § 1 Abs. 3 einberufene Sitzung sollen drei Tage vor der Sitzung bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats eingegangen sein.
- (3) Gegenstände, die den Mitgliedern nicht mitgeteilt worden sind, dürfen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder in der Sitzung dem neuen Tagesordnungspunkt zustimmt.

§ 3  
Feststellung der Beschlussfähigkeit

Zu Beginn der Sitzung stellt die/der Vorsitzende fest, welche Mitglieder anwesend sind und ob die Versammlung beschlussfähig ist.

§ 4  
Begrenzung der Redezeit

Die/Der Vorsitzende hat jedem Mitglied, das darum anträgt, das Wort zu erteilen. Sie/Er kann die Redezeit für alle Mitglieder zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt gleichmäßig begrenzen. Spricht ein Mitglied über die Redezeit hinaus, kann ihm die/der Vorsitzende das Wort entziehen. Ist einem Mitglied das Wort entzogen worden, darf es ihm zum gleichen Gegenstand nicht wieder erteilt werden. Durch Beschluss des Verwaltungsrats kann die Begrenzung der Redezeit aufgehoben werden.

## § 5 Abstimmung

- (1) Die Abstimmung in den Sitzungen oder Videokonferenzen erfolgt durch Handzeichen. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren gilt der Antrag als gebilligt, wenn er innerhalb der durch die/den Vorsitzende/n gesetzten Frist die erforderliche Mehrheit erhält. In Videokonferenzen kann die Stimmabgabe auch erfolgen, indem alle Mitglieder auf Aufforderung der/des Vorsitzenden noch während der Videokonferenz ihre Stimme nacheinander mündlich abgeben
- (2) Es ist mit verdeckten Stimmzetteln abzustimmen, wenn die Mehrheit des Verwaltungsrats dies auf Antrag beschließt.
- (3) An den Sitzungen des Verwaltungsrats haben der Vorstand und seine Stellvertretungen teilzunehmen. Er ist verpflichtet, Auskunft zu erteilen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand und seine Stellvertretungen von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte ausschließen.

## § 6 Protokolle

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Verlauf der Sitzung wiedergibt. In den Fällen des § 5 Abs. 3 Satz 3 fertigt diesen Teil des Protokolls ein Mitglied des Verwaltungsrats. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit und die Abstimmungsergebnisse sind im Protokoll zu vermerken. Auf Verlangen eines Verwaltungsratsmitglieds sind seine Äußerungen wörtlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Es ist allen Mitgliedern des Verwaltungsrats und deren Stellvertretern innerhalb einer Frist von vier Wochen nach der Sitzung zuzustellen.
- (2) Das Protokoll ist zu Beginn der nächsten Sitzung vom Verwaltungsrat zu genehmigen.

## § 7 Ausschüsse

- (1) Die Ausschusssitzungen finden nach Bedarf statt. Die erste Sitzung wird von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, die weiteren Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses einberufen.
- (2) Für die Tätigkeit in den Ausschüssen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung entsprechend.

## § 8 Sachverständige

- (1) Zu ihrer Unterrichtung können der Verwaltungsrat und die Ausschüsse Sachverständige befragen. Honorarvereinbarungen mit Sachverständigen trifft der Vorstand. Die Sachverständigen sind gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nichtbeamteter Personen vom 2. März 1974 (BGBl I S. 469) zu verpflichten.
- (2) Für den Ersatz von Auslagen gilt § 5 Abs. 2 der Satzung entsprechend.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.